



## **Fischen in Baden-Württemberg:**

---

Wer in Baden-Württemberg die Fischerei ausüben will, muss einen gültigen Fischereischein besitzen (§ 31 Abs. 1 Fischereigesetz).

Die in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine gelten auch hier. Zieht jedoch jemand nach Baden-Württemberg um, dann gilt der in einem anderen Bundesland ausgestellte Fischereischein längstens bis zum Ende des dem Umzug nachfolgenden Kalenderjahres. Danach ist ein baden-württembergischer Fischereischein zu lösen. Man erhält ihn bei der Gemeinde, in der man seinen Wohnsitz hat.

In anderen Bundesländern absolvierte Fischerprüfungen gelten in der Regel auch in Baden-Württemberg (Ausnahme s. § 14 Abs. 4 LFischVO). Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Landesfischereiverordnung können von der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) weitere Prüfungen anerkannt werden. Landesweit erfolgte dies bislang in folgenden Fällen:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e.V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,
- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch nachgewiesene "Raubfisch-" oder "Salmonidenqualifikation" des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR

### **Gäste aus Frankreich**

Das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung wird durch das Certificat d'Aptitude à la Pêche der Fédération Départementale Pêche 57-67-68 bescheinigt.

Die Gleichwertigkeit der französischen Prüfung mit der Fischerprüfung in Baden-Württemberg wurde durch die Fischereibehörde im Regierungspräsidium Freiburg geprüft und anerkannt.

Damit berechtigt die Vorlage des durch diese Prüfung erlangten Certificat d'Aptitude à la Pêche zum Erwerb des baden-württembergischen Fischereischeins.

Unterstützt wurde die Einführung der französischen Fischerprüfung durch den Schweizerischen Fischereiverein (SFV) und den Landesfischereiverband Baden.

### **Gäste aus der Schweiz**

die nach dem Recht des Kantons Thurgau von den Bezirksämtern abgenommene Sportfischerprüfung sowie die Prüfung zur Erlangung des "Schweizerischen Sportfischerbrevets" und dem SaNa-Ausweis wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist.